

# **Friedhofsgebührensatzung (FGS)**

## **der Gemeinde Neukirchen**

vom 18.04.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Neukirchen folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungs- und Leichenhausgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 31 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt nach Tagen.
- (2) Die Bestattungs- und Leichenhausgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4

### Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr für Einzel-, Doppel-, und Dreifachgräber für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren, für Kindergräber für die Dauer der Ruhefrist von zwölf Jahren und für Urnenerdgräber, anonymen Urnenerdgräbern und Urnennischen für die Dauer der Ruhefrist von zehn Jahren beträgt:
- |                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte           | 680,00 €,   |
| b) eine Doppelgrabstätte           | 890,00 €,   |
| c) eine Dreifachgrabstätte         | 1.090,00 €, |
| d) eine Kindergrabstätte           | 160,00 €,   |
| e) eine Urnenerdgrabstätte         | 680,00 €,   |
| f) ein Urnennische                 | 320,00 €,   |
| g) eine anonyme Urnenerdgrabstätte | 200,00 €.   |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.
- (3) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gelten die Gebühren in Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die Benützungsgeld für die Beisetzung der Urne in ein bestehendes Grab nach Abs. 1 a, b, c und e beträgt 100,00 €. Für jede weitere Urnenbestattung in die gleiche Grabstätte ist diese Gebühr neu zu erheben. Gleichzeitig ist bei jeder Urnenbestattung das Grabnutzungsrecht so zu verlängern, dass die Ruhezeit für die Urne (10 Jahre) gedeckt ist. Die entsprechende Gebühr für die jeweilige Grabverlängerung ist zu erheben.

## § 5

### Bestattungs- und Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühr für die Versorgung einer Leiche wird nach den tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gebühr für die Bestattungskraft (u.a. für Aufsicht, Einteilung sowie Aufbahnen, Zieren und Abräumen des Sarges/der Urne) beträgt 75,00 €.
- (3) a) Der Gebührensatz bei einer Liegezeit von mehr als 72 Stunden beträgt 11,00 €.  
b) Die Auslagen für die Ausschmückung (z.B. Blumen, Kerzen, u. ä.) werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (4) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger beträgt pro Träger für Dienstleistungen während der Beerdigung 25,00 €.
- (5) Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben und Schließen des Grabes bzw. Öffnen und Schließen der Urnennische) beträgt für
- |  |           |
|--|-----------|
| a) Urnenerdgräber (auch anonym)              | 125,00 €, |
| b) Urnennische in der Urnenwand              | 135,00 €, |
| c) Kindergräber                              | 360,00 €, |
| d) Einzel-, Doppel- und Dreifachgräber       | 530,00 €, |
| e) Auflösung der Grabstelle in der Urnenwand | 75,00 €.  |

- |  |           |
|--|-----------|
| (6) Leichenhausgebühren  |           |
| a) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich Desinfizierung und Benutzung der Leichenkühlvitrine beträgt je Sterbefall | 250,00 €. |
| b) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses für Urnen beträgt je Sterbefall  | 180,00 €. |

## § 6

### Sonstige Gebühren

- |  |           |
|--|-----------|
| (1) Für die Ausgrabung (Exhumierung) und Umbettung (Wiederbestattung) einer Leiche werden folgende Gebühren erhoben:<br>Die Berechnung erfolgt nach tatsächlich, anfallenden Kosten und Auslagen.        |           |
| (2) Bei Sezierungen im Leichenhaus werden folgende Gebühren festgesetzt:   |           |
| a) Reinigung, Desinfizierung   | 26,00 €.  |
| b) Mithilfe durch Leichenwärter je angefangene Stunde  | 20,00 €.  |
| c) Beihilfe zur Blutentnahme o.ä. je angefangene Stunde  | 20,00 €.  |
| (3) Für die besondere Tätigkeit des Leichenwärters werden erhoben:   |           |
| a) bei Bergung einer Wasserleiche je Stunde Arbeitsaufwand   | 20,00 €.  |
| b) bei Unfällen und sonstigen Leichenfunden je Stunde Arbeitsaufwand   | 20,00 €.  |
| (4) Die Gebühr für den Abtransport der Kränze beträgt  |           |
| a) bis zu 5 Kränze   | 21,00 €.  |
| b) je weiterer Kranz   | 8,00 €.   |
| (5) Die Gebühr für Kranzständer am Grab  | 11,00 €.  |
| (6) Verlegung eines Bestattungstermins   | 21,00 €.  |
| (7) Genehmigung von Ausnahmen von der Friedhofsatzung oder Erteilung von sonstigen Erlaubnissen und Genehmigungen  | 16,00 €.  |
| (8) Gebühr bei Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde   | 11,00 €.  |
| (9) Genehmigungsgebühr für Grabdenkmal je Grab einschließlich Auspflockung   | 16,00 €.  |
| (10) Leichenwärtertätigkeit  | 120,00 €. |
| (11) Rasenabdeckung für Grabstelle und Erdcontainer bei Erdbestattungsgrab   | 54,00 €.  |
| (12) Rasenabdeckung für Grabstelle bei Urnengrab im Grabfeld   | 30,00 €.  |
| (13) Verwaltungskosten je Beerdigung   | 25,00 €.  |
| (14) Abbauen und Verladen einer Grabeinfassung incl. Grabplatten, ggf. Einlagern am Firmensitz des Bestattungsunternehmens:<br>Die Berechnung erfolgt nach tatsächlich, anfallenden Kosten und Auslagen. |           |

## **§ 7**

### **Entgelte für Sonderleistungen**

- (1) Für Sonderleistungen, für die in der Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, insbesondere auf Grund von Sonderleistungen, wie z.B. Grabsteinentfernung bei Grabauflösung, und Sonderwünschen, kann die Gemeinde eine gesonderte Vereinbarung über die Erstattung dieser Kosten treffen. Grundlage sind die Selbstkosten.
- (2) Für die Beschriftung der Abdeckplatte der Urnennische und die Beschriftung der Schriftentafel der Urnenerdgrabstätten werden die Kosten von der von der Gemeinde beauftragten Firma direkt in Rechnung gestellt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benützung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen vom 06.06.2006 außer Kraft.

Gemeinde Neukirchen  
den 18.04.2019

(S)

Seidenader  
Erster Bürgermeister